

sothaner Handel bei 5 Thlr. — — Individualstrafe zu untersagen sei."

Als darauf im Jahre 1837 die Strumpfwürker zu Delsnitz wider die dasigen Handelsleute Carl Gottlob Krehshmar und Carl Friedrich Schanz, welche übrigens bei der Differenz im Jahre 1831 nicht mit betheilt gewesen, wegen Handels mit gewürkten Strumpfswaren beschwerend auftraten, ertheilte der dortige Stadtrath im Geiste obiger Regierungsverordnung einen Bescheid des Inhalts:

„daß, weil dieselben dem Kaufmannsstande nicht angehörig, sie sich sothanen Handels in Gemäßheit der obangezogenen Verordnung der vormaligen königlichen hohen Landesregierung bei 5 Thlr. — — Individualstrafe zu enthalten schuldig"

und als im Jahre 1839 die Strumpfwürker gegen ernannten Krehshmar und Consorten dieselbe Beschwerde wiederholten, erkannte der genannte Stadtrath:

„daß, weil die letztern dem im vorgedachten Bescheide enthaltenen Verbote entgegen gehandelt, ein Jeder mit 5 Thlr. — — zu bestrafen, sich auch des fernern Handels mit gewürkten Strumpfswaren bei 10 Thlr. — — Strafe zu enthalten und die in der Sache erwachsenen Kosten ab- und zu erstatten schuldig."

Gegen diesen Bescheid nun, ob er schon in Rechtskraft übergegangen war, wurde von den gedachten Handelsleuten Recurs ergriffen und auf solchen von der königlichen Kreisdirection zu Zwickau dahin entschieden:

„daß es bei obigen Bescheiden nicht zu lassen, vielmehr Carl Friedrich Schanz und Carl Gottlob Krehshmar mit Strafe zu verschonen, auch am Handel mit gewürkten wollenen Westen und Spencern nicht zu hindern, die Kosten aber gegen einander aufzuheben seien."

Der Grund dieser Entscheidung war, was beiläufig bemerkt wird, daß den Innungen nur ein Verbotungsrecht wegen Fertigung ihrer Waaren, nicht aber wegen des Handels mit solchen zustehet und in dem fraglichen Falle die Strumpfwürkerinnung ein Verbotungsrecht gegen die Impetraten nicht beigebracht, welche, wenn schon sie den wirklichen Kaufleuten nicht beizuzählen, doch überhaupt zum Handel berechtigt wären.

Gegen dieses Erkenntniß aber ergriffen wiederum die Strumpfwürker Recurs an das königliche hohe Ministerium des Innern, worauf Letzteres endlich dahin entschied:

„daß es bei gedachter Verordnung der Kreisdirection nicht zu lassen, vielmehr obige Bescheide wieder herzustellen, die Recurskosten jedoch gegen einander aufzuheben."

Der hauptsächlichliche Grund, auf welchem diese letzte Entscheidung gebaut, war die den obgedachten beiden Bescheiden erster Instanz zur Seite stehende Rechtskraft. Gegen diese Ministerialverordnung erhoben nun Krehshmar und Consorten Nichtigkeitsbeschwerde und das hohe Ministerium des Innern entschied darauf:

- 1) daß die fragliche Nichtigkeitsbeschwerde für unstatthaft zu achten, Krehshmar und Consorten auch die dadurch verursachten Unkosten allein zu tragen verbunden, und
- 2) daß die genannten hierüber in Gemäßheit der alten Proceßordnung von 1622 Tit. XXXVIII. §. 1 wegen Unerheblichkeit der erhobenen Nullitätsklage mit einer Strafe von 40 Mfl. zu belegen.

Die geehrte Kammer wird mit der Deputation, welcher diese Petition zur Berichtserstattung überwiesen worden,

sogleich erkennen, daß bei der vorliegenden Rechtskraft der in erster Instanz gegebenen Bescheide, in letzter Instanz gar nicht anders gesprochen werden konnte, auch hat Petent, wie bereits erwähnt, dies selbst gefühlt und eine Beschwerde hinsichtlich des erzählten Falles nicht führen zu wollen, ausdrücklich erklärt; daher hat die Deputation von letzterm hier ganz abzusehen und wendet sich nun ohne Weiteres zu den eingangsberührten Besuchen selbst, hinsichtlich deren sie Folgendes bemerkt:

Zu 1. Der Grundsatz, daß die in dem ersten Erkenntniße ausgesprochene Strafe in dem darauf folgenden Erkenntniße nicht zu erhöhen oder die im ersten Urtheil enthaltene Freisprechung eines Angeschuldigten von der Strafe in ein Straferekenntniß verwandeln dürfe, ist nur auf strafrechtliche Fälle und Polizeivergehen anzuwenden, nicht aber auf Civilsachen, welchen die Administrativjustizsachen in dieser Beziehung gleichzustellen, wo, wie in jenen, Parteien einander gegenüber stehen, und es sich nicht, wie bei Verbrechen und Polizeivergehen, um eine öffentliche Strafe handelt. Wollte man jenen Grundsatz auch auf Administrativjustizsachen, wozu die im Eingang des Berichts gedachte Rechtsache gehörig, anwenden, so müßte man folgerichtig ihn auch bei reinen Civiljustizsachen eintreten lassen, wenn in diesen oder jenen eine Contraventionsstrafe in Frage ist, dies würde aber den ersten Grundsätzen unsers Proceßrechtes widerstreiten, den Instanzenzug aufheben und verbindenden Entscheidungen, gegen welchen den Rechten nach, Appellationen oder Recurse ergriffen werden können, sofort Rechtskraft beilegen. Geht daher das Gesuch des Herrn Petenten in Verwaltungsstraffällen aller Art, den Grundsatz, „daß niemals härter zu erkennen sei," anzuwenden, wie nach der von ihm deshalb vorausgeschickten Geschichtserzählung, den Krehshmarschen Fall betreffend, zu schließen, auch auf dergleichen Administrativjustizfälle, so erhellet aus Vorstehendem, daß solches nicht zu bevornworten; versteht derselbe aber unter Verwaltungsstraffällen nur die sämtlichen der Entscheidung der Verwaltungs- oder Polizeibehörden unterliegenden Polizeistrafälle, so ist dasselbe, was er wünscht, schon jetzt Rechts, indem bei Polizeivergehen eben so wenig, wie bei Criminalverbrechen härter erkannt wird.

Aus diesem Grunde rathet daher die Deputation der Kammer an, hinsichtlich des ersten Gesuchs des Petenten

„zur Tagesordnung überzugehen."

Zu 2. Nach der Ansicht der Deputation, in ihrer Mehrheit, wird der bei den Verwaltungsbehörden bisher befolgte Grundsatz, daß die in der alten Proceßordnung Tit. XXXVIII. §. 1 auf den Mißbrauch der Nichtigkeitsbeschwerde gesetzte Strafe von 40 Mfl. auch im Administrativjustizproceße nicht in Folge analoger Anwendung, sondern auf den Grund ausdrücklicher Vorschrift anzuwenden sei, dadurch gerechtfertigt, daß in außerordentlichen oder summarischen Proceßarten, denen das Verfahren in Administrativjustizsachen beizuzählen, zur Aushülfe die Vorschriften des ordentlichen Proceßes anzuwenden sind. Aus diesem Grunde ist, da in dem Gesetze vom 30. Januar 1835 D. §. 19 das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, in dem Administrativjustizproceße die Nullitätsbeschwerde zugelassen worden, ohne Zweifel auch die in der angezogenen Stelle der alten Proceßordnung auf den Mißbrauch jenes Rechtsmittels angedrohte, wenn schon in jenem Gesetze ausdrücklich nicht wiederholte Strafe von 40 Mfl. gleichfalls im Administrativproceße anzuwenden. Solchemnach ist die Anwendbarkeit einer Strafe in Administrativjustizfällen den Rechten nach nicht zu bezweifeln, und kann daraus, daß diese Strafe in dem Gesetze vom 30. Januar 1835 D. nicht aus-